

Stand 5. Mai 2017

Allgemeine Vorschrift Verbund Region Ingolstadt

Aufgrund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs in der Planungsregion 10 – Verbundtarif Region Ingolstadt

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind. Für linienähnliche Verkehre und Linienverkehre, die nur nach Anmeldung mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden (Anrufsammeltaxi) sowie für Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse), können über den Verbundtarif hinausgehende angemessene Zuschläge von den Fahrgästen für besondere Komfortmerkmale (z.B. Ausstieg an Zieladresse) erhoben werden. Weiterhin können für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum Verbundtarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Beförderungen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben.

Stand vom 28. Juni 2018

Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Aufgrund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Planungsregion 10 – VGI-Tarif

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind. **Weiterhin können in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden.** Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Beförderungen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben.

Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(3) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle entgeltlichen Beförderungen der einbezogenen Verkehre. Sie gilt nicht für

- a) unentgeltliche Beförderung nach §§ 145 ff. SGB IX,
- b) erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und
- c) Entgelte für Nebenleistungen wie den Transport von Fahrrädern, Hunden, Sperrgepäck, Komfortzuschlag für Haustürbedienung, Entgelt zur Ausstellung von Ersatzkarten.

§ 2 Höchsttarif

(1) Der anzuwendende Höchsttarif wird vom Zweckverband festgelegt und fortgeschrieben. Der Höchsttarif kann vorsehen, dass gesonderte Preisstufen nur in einzelnen Verkehrsmitteln gelten. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Zweckverband führt vor einer Tarifänderung eine Anhörung unter den anwendenden Verkehrsunternehmen durch.

(2) Der jeweils gültige Tarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des Zweckverbands jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Tarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifizustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf

Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(3) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle entgeltlichen Beförderungen der einbezogenen Verkehre. Sie gilt nicht für

- a) unentgeltliche Beförderung nach **§§ 228ff. SGB IX**,
- b) erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und
- c) Entgelte für Nebenleistungen wie den Transport von Fahrrädern, Hunden, Sperrgepäck, Komfortzuschlag für Haustürbedienung, Entgelt zur Ausstellung von Ersatzkarten.

§ 2 Höchsttarif

(1) Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt und **auf Basis des festgelegten Warenkorbs (siehe Anlage)** fortgeschrieben. Der Höchsttarif kann vorsehen, dass gesonderte Preisstufen nur in einzelnen Verkehrsmitteln gelten. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Zweckverband führt vor einer **strukturellen** Tarifänderung eine Anhörung unter den anwendenden Verkehrsunternehmen durch.

(2) Der jeweils gültige Tarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifizustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf

Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Führt die Anwendung des Höchsttarifs insgesamt zu niedrigeren Erträgen als solchen, die ein Verkehrsunternehmen bei der Anwendung eines Tarifs ohne Beachtung des Höchsttarifs hätte, so wird ihm diese Differenz auf Nachweis erstattet. Das Nähere regelt Abs. 4.

(2) Der Nachweis kann auch pauschaliert auf der Basis eines marktgängigen Referenztarifs erfolgen. Hierbei werden folgende Details zu Grunde gelegt:

a) Als Referenztarif gilt der jeweils aktuelle Tarif der Deutschen Bahn AG DB Regio/DB Fernverkehr Produktklasse C oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgetarif.

b) Bei den Entfernungen gilt die regelmäßig befahrene Entfernung in Straßenkilometern. Zur Vergleichbarkeit mit dem Bahntarif wird diese mit dem Faktor 1,1 multipliziert.

c) Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden

- die Tarife BahnCard 25 als Referenztarif für die Mehrfahrtenkarte sowie
- bei Tarifen, soweit diese übertragbar sind und/oder eine Mitnahmeregelung beinhalten, die Übertragbarkeit bzw. die Mitnahmeregelung mit jeweils 5 % des Verkaufspreises bewertet.

d) Zur Berücksichtigung der Nachfrageelastizität wird ein Faktor von -0,3 als Korrelation zwischen der Preisänderung und der durch die Preisänderung ausgelöste Nachfrageänderung angesetzt.

e) Zur Berücksichtigung von Durchtarifierungsverlusten werden folgende pauschale Umsteigerquoten angesetzt:

- in den Mittelzentren Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Eichstätt und Schrobenhausen 5 % von Bahn und Regionalbus auf Stadtbus.

Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Führt die Anwendung des Höchsttarifs insgesamt zu niedrigeren Erträgen als solchen, die ein Verkehrsunternehmen bei der Anwendung **des Referenztarifes hätte, so wird ihm diese Differenz auf Antrag und Nachweis erstattet. Das Nähere regelt Abs. 6.**

(2) Der Nachweis kann auch pauschaliert auf der Basis eines marktgängigen Referenztarifs erfolgen. Hierbei werden folgende Details zu Grunde gelegt:

a) Als Referenztarif gilt der jeweils aktuelle Tarif der Deutschen Bahn AG DB Regio/DB Fernverkehr Produktklasse C (**2. Klasse**) oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgetarif.

b) Bei den Entfernungen gilt die regelmäßig befahrene Entfernung in Straßenkilometern. Zur Vergleichbarkeit mit dem Bahntarif wird diese mit dem Faktor 1,1 multipliziert.

c) Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden

- die Tarife BahnCard 25 als Referenztarif für die Mehrfahrtenkarte sowie
- bei Tarifen, soweit diese übertragbar sind und/oder eine Mitnahmeregelung beinhalten, die Übertragbarkeit bzw. die Mitnahmeregelung mit jeweils 5 % des Verkaufspreises bewertet.

- im Oberzentrum Ingolstadt 10 % von Bahn und Regionalbus auf Stadtbus.

f) Effekte auf die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden voll berücksichtigt. Dies bedeutet, dass ein etwaig neu geschaffener Verbundzuschlag ertragserhöhend zu berücksichtigen ist. Tarifierhöhungen mindern zu 44 % die Ausgleichsleistungen des § 45a PBefG in den betroffenen Gattungen, umgekehrt führen Tarifsenkungen zu 44 % mehr Ausgleichsleistungen.

g) Effekte auf die Erstattung nach §§ 145 ff. SGB IX werden vollumfänglich berücksichtigt.

(3) Die positiven und negativen Effekte werden je Unternehmen über ein Kalenderjahr saldiert und am Ende des Kalenderjahres der Saldo ausbezahlt.

(4) Erfolgt ein individueller Antrag ohne Rückgriff auf die pauschalierenden Werte nach Absatz 2, so sind nachzuweisen

- der marktfähige Tarif ohne Bestehen eines Höchsttarifs. Dabei ist nachzuweisen, dass eine hinreichende große Nutzeranzahl (mindestens die Hälfte der Fahrgäste) diesen Tarif alleine trägt und keinen Kostenerstattungsanspruch gegen eine öffentliche Stelle hat,
- dass die Verkehrsstrukturen im Hinblick auf Anteile Regionalbus, Stadtbus, SPNV und zurückgelegte Reiseweiten in etwa vergleichbar sind und
- die konkrete Ermittlung der Preiselastizität.

(5) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifausfalls auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich).

(3) Effekte auf die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden voll berücksichtigt. Dies bedeutet, dass **auch ein durch Anwendung des Höchsttarifs gewährter Verbundzuschlag anspruchsmindernd** zu berücksichtigen ist.

(4) Effekte auf die Erstattung nach **§§ 228ff. SGB IX** werden vollumfänglich berücksichtigt.

(5) Die positiven und negativen Effekte werden **für das jeweilige** Unternehmen über ein Kalenderjahr saldiert und der Saldo im Folgejahr ausbezahlt.

(6) Erfolgt ein individueller Antrag ohne Rückgriff auf die pauschalierenden Werte nach Absatz 2, so **ist ein nach § 39 PBefG genehmigter und in Anwendung befindlicher Tarif nachzuweisen.**

(7) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif **gemäß Abs. 2 oder Abs. 6**) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifausfalls auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich).

Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

(6) Ein Ausgleich für verbundbedingter Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsgeräte und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Ein Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchsttarifs ein erhöhter Vertriebsaufwand entsteht. Ein Ausgleich erfolgt, soweit nachgewiesen wird, dass dieser Aufwand mindestens 2 % der Nettofahrgeldumsätze im Jahr beträgt. Hiervon unberührt bleibt die Förderung von Erstinvestitionen nach Art. 20 BayÖPNVG und ggf. bestehender Investitionsrichtlinie des Zweckverbands.

§ 4 Verfahren

(1) Die einbezogenen Linien sind jeweils mit Stichdatum 01.01. sowie bei Betriebsaufnahme, tarifrelevanter Betriebsänderung und Betriebseinstellung dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mit der Anzeige sind die Umsätze nach Gattungen und Preisstufen des Höchsttarifs im abgelaufenen Jahr sowie andere nach § 3 relevante Beträge mitzuteilen. Erwartet das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, so ist deren abgeschätzte Höhe anzugeben. Die Abschätzung kann auch unter Bezugnahme auf eine erfolgte Abrechnung erfolgen. Der Zweckverband gewährt in der Regel eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des abgeschätzten Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Pflichten in 12 Monatsraten jeweils zum 30. eines Monats.

(3) Die Jahresrechnung erfolgt nach Vorlage der Einnahmenaufteilung der beauftragten Verbundgesellschaft zum 31.05. des nachfolgenden Jahres.

Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so muss auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

(8) Ein Ausgleich für kooperationsbedingte Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsgeräte und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Ein Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchsttarifs ein Vertriebsmehraufwand entsteht. Ein Ausgleich erfolgt, soweit nachgewiesen wird, dass dieser Aufwand mindestens 2 % der Nettofahrgeldumsätze im Jahr beträgt. Hiervon unberührt bleibt die Förderung von Erstinvestitionen nach Art. 20 BayÖPNVG und ggf. bestehender Investitionsrichtlinie des Zweckverbands.

§ 4 Verfahren

(1) Die einbezogenen Linien sind jeweils mit Stichdatum 01.01. sowie bei Betriebsaufnahme, tarifrelevanter Betriebsänderung und Betriebseinstellung dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Umsätze sind nach Gattungen und Preisstufen des Höchsttarifs im abgelaufenen Jahr sowie andere nach § 3 relevante Beträge **der vom Zweckverband bestimmten EAV-Stelle bis zum 01.03.** mitzuteilen. Erwartet das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, so ist deren abgeschätzte Höhe anzugeben. Die Abschätzung kann auch unter Bezugnahme auf eine erfolgte Abrechnung erfolgen. Der Zweckverband gewährt in der Regel eine Abschlagszahlung in Höhe **von 90 %** des abgeschätzten Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Pflichten in 12 Monatsraten jeweils zum 30. eines Monats.

(3) Die Jahresrechnung erfolgt nach Vorlage der Einnahmenaufteilung der beauftragten EAV-Stelle zum 31.05. des nachfolgenden Jahres.

§ 5 Einnahmenaufteilung

(1) Die vom Zweckverband beauftragte Verbundgesellschaft führt die Einnahmenaufteilung durch. Hierbei werden die Fahrausweise entsprechend ihrer Nutzung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der zurückgelegten Zonen.

(2) Die Fahrstrecke ist möglichst unter Ausnutzung aller Vertriebsdaten zu ermitteln. Hierzu werden bei Einzelfahrausweisen die Start- und Zielhaltstellen, in den Städten nach Gruppen zusammengefasst, erfasst. Bei den Schulwegekarten werden die für den Unterrichtsbesuch üblicherweise verwendeten Linien/Verkehrsmittel erfasst und der Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt. Fahrausweise, die ihrer Natur nach nicht für bestimmte Strecken ausgegeben werden, wie Netzkarten, Zeitkarten mit wechselnder Benutzung, sollen möglichst repräsentativ in ihrer Nutzung durch Einsteigererfassung und ggf. ergänzende Erhebungen erfasst werden. Näheres bestimmt eine Richtlinie des Zweckverbandes.

(3) In der Richtlinie des Zweckverbandes werden weiterhin

- Anforderungen an die Vertriebsgeräte im Hinblick auf konsistente Daten und Fälschungssicherheit der Fahrausweise,
 - die Verfahren der Einnahmenmeldung und
 - das Verfahren des Einnahmenclearings incl. monatlicher Abschlüsse sowie der Jahresrechnung
- festgelegt.

(4) Die Richtlinie des Zweckverbandes wird jedem interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie kann von dem Zweckverband jederzeit fortgeschrieben werden. Vor einer Änderung sind die beteiligten Verkehrsunternehmen zu hören.

§ 5 Einnahmenaufteilung

(1) Die vom Zweckverband beauftragte externe EAV-Stelle führt die Einnahmenaufteilung durch. Hierbei werden die Fahrausweise entsprechend ihrer Nutzung aufgeteilt. Näheres bestimmt eine Richtlinie des Zweckverbandes.

(2) Die Richtlinie des Zweckverbandes wird jedem interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des VGI - Rates mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Verbot der Überkompensation

(1) Soweit die Verkehrsunternehmen Zahlungen aufgrund dieser Satzung erhalten, stellen sie sicher, dass keine Überkompensation nach Art. 6 (2) und Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt.

(2) Hierzu gewähren die Verkehrsunternehmen der Prüfungsstelle des Zweckverbands (zuständiges Rechnungsprüfungsamt) sowie dem bayerischen kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(3) Soweit Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen von mehr als 5 % in Bezug auf ihre gesamten Umsätze, soweit sie dieser Satzung unterliegen, erhalten, so legen diese mit der Jahresrechnung eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers vor, aus der die Kosten des einbezogenen Verkehrs einschließlich der Methodik der Kostenabgrenzung, die Erträge aus den Tarifen nach dieser Satzung, sonstige zuzuscheidende Erträge und der anteilige Gewinn für diese Verkehre hervorgehen. Als angemessener Gewinn gilt ohne näheren Nachweis eine Umsatzrendite von 4,0 %. Die Verkehrsunternehmen können nachweisen, dass im Einzelfall ein anderer Gewinn nach VO (EG) Nr. 1370/2007 angemessen ist und keine Überkompensation vorliegt.

(4) Wird eine Überkompensation festgestellt, so sind diese Überkompensationen in angemessenen Raten einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BayVwVfG zurück zu gewähren.

§ 6 Verbot der Überkompensation

(1) Der Zweckverband prüft jährlich, ob die für die einbezogenen Linien maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden (Überkompensation). Für die Prüfung nach Satz 1 ist die Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), anzuwenden. Die Verkehrsunternehmen können nachweisen, dass im Einzelfall ein anderer Gewinn nach VO (EG) Nr. 1370/2007 angemessen ist und keine Überkompensation vorliegt. Das Verkehrsunternehmen legt mit der Jahresrechnung eine diesen Vorgaben entsprechende Bescheinigung eines Steuerberaters, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers vor. Die Kosten für diese Bescheinigung trägt das Verkehrsunternehmen. Soweit auf dieser Grundlage eine Überkompensation festgestellt wird, wird kein Ausgleich gewährt.

(2) Wird eine Überkompensation festgestellt, so sind diese Überkompensationen in angemessenen Raten einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BayVwVfG zurück zu gewähren.

§ 7 Prüfungsrechte, Ausschluss

(1) Dem Zweckverband steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf vollständige und korrekte Meldung der Verkaufsdaten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(2) Der Zweckverband kann durch eigenes Prüfpersonal die korrekte Ausgabe und Kontrolle von Fahrausweisen prüfen und bei Beanstandungen das Unternehmen abmahnen. Bei nach mindestens zweimaliger fruchtloser Abmahnung weiter festgestelltem Verstoß sowie bei schwerem einmaligen Verstoß gegen die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 oder gegen die Pflicht zur Anwendung des Höchsttarifs kann der Zweckverband den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Vertrieb von Verbundfahrausweisen des betreffenden Unternehmens festsetzen. Hiervon bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs solange unberührt, bis die Genehmigungsbehörde einer Tarifänderung oder Befreiung von der Betriebspflicht zustimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

§ 7 Prüfungsrechte, Ausschluss

(1) Der Zweckverband **beauftragt, zwecks Einhaltung des Datenschutzes, die externe EAV-Stelle mit der Wahrnehmung seines uneingeschränkten Einsichts- und Prüfungsrechts in Bezug auf die vollständige und korrekte Meldung der Verkaufsdaten durch die Verkehrsunternehmen an die EAV-Stelle.** Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer **aufzubewahren.**

(2) Der Zweckverband ist **berechtig** eine Prüfung der EAV-Stelle durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) oder einen sonstigen geeigneten Dritten durchführen zu lassen.

(3) Der Zweckverband kann durch eigenes **oder beauftragtes** Prüfpersonal die korrekte Ausgabe und Kontrolle von Fahrausweisen prüfen und bei Beanstandungen das Unternehmen abmahnen. Bei nach mindestens zweimaliger fruchtloser Abmahnung weiter festgestelltem Verstoß sowie bei schwerem einmaligen Verstoß gegen die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 oder gegen die Pflicht zur Anwendung des Höchsttarifs kann der Zweckverband den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Vertrieb von Verbundfahrausweisen des betreffenden Unternehmens festsetzen. Hiervon bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs solange unberührt, bis die Genehmigungsbehörde einer Tarifänderung oder Befreiung von der Betriebspflicht zustimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.
Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Verkehrsunternehmen haben ihre Tarife bis spätestens 01.10.2017 an diese Satzung anzupassen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Zweckverband vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung bewilligen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

(2) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.
Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Verkehrsunternehmen haben ihre Tarife bis **spätestens 01.09.2018** an diese Satzung anzupassen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Zweckverband vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung bewilligen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.